

8. Umwelt- und Naturschutz

Variante 1: Verlust wertvoller Lebensräume

Die geplante Erweiterung des Steinbruchs betrifft landwirtschaftliche Flächen, die auch als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dienen. Gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Vielfalt und Funktionalität von Lebensräumen zu bewahren. Die Zerstörung dieser Flächen gefährdet lokale Ökosysteme und steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Schutzvorgaben.

Variante 2: Gefährdung geschützter Arten

Die Region beherbergt möglicherweise geschützte Tier- und Pflanzenarten, deren Fortbestand durch den Eingriff gefährdet wird. Laut § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere erheblich zu stören oder ihre Lebensräume zu zerstören. Ohne eine umfassende Prüfung der Artenvielfalt in der betroffenen Zone darf die Erweiterung nicht genehmigt werden.

Variante 3: Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes

Der Abbau führt zu einer erheblichen und irreversiblen Veränderung des Landschaftsbildes, was nicht nur die ästhetische, sondern auch die ökologische Funktion der Region beeinträchtigt. Dies widerspricht § 5 BNatSchG, der die Landschaftspflege und den Erhalt von Landschaften als Lebensgrundlage für Mensch und Natur fordert.

Variante 4: Auswirkungen auf Bodenökologie

Durch den Abbau werden Bodenstrukturen unwiderruflich zerstört. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen, sondern auch auf die natürlichen Regenerationsprozesse des Bodens. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG sind Böden als essenzieller Bestandteil von Ökosystemen besonders zu schützen.

Variante 5: Gefährdung der Wasserökosysteme

Die Erweiterung könnte umliegende Fließgewässer oder Feuchtgebiete beeinträchtigen, die für viele Tierarten essenziell sind. Gemäß § 6 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der gute Zustand der Gewässer zu erhalten. Jede potenzielle Gefährdung muss daher durch unabhängige Gutachten geprüft werden.

Variante 6: Zunahme von Lärm und Lichtverschmutzung

Die dauerhaften Abbauarbeiten führen nicht nur zu Lärmemissionen, sondern auch zu Lichtverschmutzung, die nachtaktive Tiere stört und deren Verhalten negativ beeinflusst. Gemäß § 1 BNatSchG ist der Schutz von Wildtieren vor solchen Beeinträchtigungen sicherzustellen.

Variante 7: Unzureichende Renaturierungsmaßnahmen

Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen, wie die Anlage eines Sees, können die komplexen Ökosysteme, die durch den Abbau zerstört werden, nicht ersetzen. Laut § 13 BNatSchG müssen Eingriffe in die Natur und Landschaft so ausgeglichen werden, dass gleichwertige ökologische Funktionen entstehen, was hier kaum möglich erscheint.

Variante 8: Fragmentierung der Lebensräume

Der Steinbruch erweitert die bestehende Barrierewirkung in der Landschaft, was zur Fragmentierung von Lebensräumen führt. Wanderbewegungen von Tieren werden behindert, und genetische Isolation gefährdet die Artenvielfalt. Solche Auswirkungen stehen im Widerspruch zum Ziel des § 20 BNatSchG, ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu erhalten.

Variante 9: Negative Auswirkungen auf das Mikroklima

Der Verlust von Vegetation und die großflächige Versiegelung führen zu einer lokalen Erhöhung der Temperaturen und zur Verschlechterung des Mikroklimas. Diese Auswirkungen untergraben die Ziele des Klimaschutzes und verstärken die Folgen des Klimawandels, was dem Vorsorgeprinzip des Umweltrechts widerspricht.

Variante 10: Langfristige Schädigung der regionalen Biodiversität

Die Erweiterung des Steinbruchs hat nicht nur kurzfristige Auswirkungen, sondern führt zu einem langfristigen Rückgang der Biodiversität in der Region. Viele Tier- und Pflanzenarten können sich nicht an die veränderten Bedingungen anpassen. Dies widerspricht § 1 BNatSchG, das den Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt als oberstes Ziel formuliert.